



## FAQ Corona-Pandemie, Stand 07.09.2020, 11:30 Uhr

### Inhalt

Seit Dienstag, 1. September 2020 gelten angepasste Regelungen durch eine neue Corona-Schutzverordnung. Was beinhalten diese Neuerungen genau? .....	1
Es besteht eine sogenannte „Kontaktbeschränkung“. Was bedeutet dies genau für den Alltag? .....	1
Es gibt für manche Bereiche eine Maskentragpflicht. Wie sehen die Regelungen genau aus? .....	2
Wo kann ich eine Mund-Nase-Bedeckung kaufen? .....	3
Haben alle Handelsgeschäfte wieder geöffnet? .....	3
Welche Einrichtungen sind derzeit geschlossen? .....	3
Welche Beschränkungen gibt es im Freizeit- und Kulturbereich? .....	4
Welche Regelungen gelten für den Sport- und Trainingsbetrieb? .....	4
Welche Schutzvorkehrungen werden bei der bevorstehenden Kommunalwahl getroffen? .....	4
Was ist bei Trauungen zu beachten? .....	5
Was ist bei Beerdigungen zu beachten? .....	5
Welche besonderen Regelungen gelten für Gottesdienste? .....	5
Welche besonderen Regelungen gelten für die Gastronomie? .....	5
Dürfen Campingplätze und Yachthäfen wieder genutzt werden? .....	5
Kann ich weiterhin an einem dafür ausgewiesenen Gewässer angeln gehen? .....	6
Ein Wohnungsumzug steht an. Kann ich diesen mit Helfern durchführen? .....	6
Wie sehen die Regelungen zu den Kindertagesstätten und Schulen aus? .....	6
Wie weise ich die Unentbehrlichkeit am Arbeitsplatz nach? .....	6
Dürfen nur gesunde Kinder betreut werden? .....	7
Kann ich noch Besuche in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen vornehmen? .....	7
Welche Gebiete gehören zu Risikogebieten? .....	7
Wo erfährt man, ob eine Reise in ein betroffenes Land noch sicher ist? .....	7
Was bedeutet der Begriff „Quarantäne“? .....	7
Warum sollte ich mich als enge Kontaktperson in Quarantäne begeben? .....	8
Was bedeutet die freiwillige Quarantäne arbeitsrechtlich? .....	8



Was gilt bei einer amtlich angeordneten Quarantäne? .....	8
An welchen Außengrenzen werden Kontrollen durchgeführt? .....	8
Welche Einschränkungen gibt es bei der Organisation des Rathauses und der anderen städtischen Einrichtungen? .....	9
Finden die geplanten Rats- und Ausschusssitzungen statt? .....	9
Finden die geplanten Blutspendetermine statt? .....	9
Wie muss ich mich bei Symptomen verhalten? .....	10
Wie kann ich mich vor einer Ansteckung schützen? .....	10
Welche Altersgruppen sind besonders betroffen? .....	10
Welche Mittel sind geeignet bei Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)? .....	10
Ich bin Unternehmer und habe existenzielle und praktische Fragen, die meinen Betrieb betreffen.....	11
Wie lange ist mit Einschränkungen im alltäglichen Leben zu rechnen? .....	11
Wo gibt es weitere Informationen? .....	11



## **Seit Dienstag, 1. September 2020 gelten angepasste Regelungen durch eine neue Corona-Schutzverordnung. Was beinhalten diese Neuerungen genau?**

- Große Festveranstaltungen, Musikfeste, Festivals, Sportfeste und ähnliche Kultur- bzw. Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum **31. Dezember 2020** untersagt.
- Insbesondere im ÖPNV werden Maskenverstöße als unmittelbare Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von 150,00 Euro bestraft. In den übrigen Fällen der Maskenpflicht beträgt das Bußgeld 50,00 Euro.
- Neu eingeführt wird eine „Corona-Bremse“ ab 35 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Ab dieser Grenze stimmen die betroffenen Kommunen, das Landeszentrum Gesundheit und die zuständige Bezirksregierung umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ab. Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 50 sind zwingend zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen
- Die Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen oder Angeboten wurden je nach Größenordnung im Hinblick auf das notwendige Hygiene- und Infektionsschutzkonzept angepasst.
- Die Regelungen gelten zunächst bis zum 15. September 2020.

[zurück zum Inhalt](#)

## **Es besteht eine sogenannte „Kontaktbeschränkung“. Was bedeutet dies genau für den Alltag?**

- Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich
  - ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
  - ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
  - um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
  - um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
  - in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt.
- In der Öffentlichkeit ist zu anderen Personen (außer zu den zulässigen Personen) ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.
- Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen, die nicht unter den zugelassenen Personenkreis fallen, sind im öffentlichen Raum angesichts der ernststen Lage in unserem Land verboten. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen werden von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert.
- Trennungskinder dürfen sich nach wie vor in beiden Haushalten (Mutter / Vater) aufhalten. Mehr Informationen dazu gibt es auf der [Homepage des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz](#).
- Die Maßnahmen rund um das Kontaktverbot gelten mindestens bis zum 31. August 2020.

[zurück zum Inhalt](#)



## **Es gibt für manche Bereiche eine Maskentragpflicht. Wie sehen die Regelungen genau aus?**

- Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) in folgenden Bereichen verpflichtet:
  - in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,
  - in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen außer am Sitzplatz
  - in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,
  - in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie Garten- und Landschaftsparks,
  - in Innenbereichen von Ausflugsschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,
  - beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
  - in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen in umbauten Räumen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettbüros,
  - auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,
  - in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,
  - in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,
  - in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
  - bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen,
  - in Wahlräumen und deren Zuwegen innerhalb von Gebäuden,
  - in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.
- Die Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden.
- Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z. B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen) zwingend erforderlich ist.

[zurück zum Inhalt](#)



## Wo kann ich eine Mund-Nase-Bedeckung kaufen?

- An folgenden Stellen in Rees können Mund-Nase-Bedeckungen gekauft werden. Sollte es noch weitere Anbieter geben, informieren Sie uns gerne, wir nehmen Sie dann in die Liste auf.
  - Antje Ruitter (vorher anrufen unter 0151 12885166)
  - [Apotheke am Stadtgarten](#) (Rees, Vor dem Falltor 10)
  - [Bekleidungshaus Wessendorf](#) (Rees, Fallstraße 9)
  - [Bernhard Sackers GmbH](#) (Rees, Grüner Weg 1)
  - [Delltor Apotheke](#) (Rees, Dellstraße 9)
  - dm-drogerie markt (Rees, Dellstraße 22)
  - [Fa. van de Mötter](#) (Rees, Neustraße 1-3)
  - [Juli's Änderungsschneiderei](#) (Rees, Fallstraße 30, vorher anrufen unter 02851 9899918)
  - [Michaela Scheepers](#) (Mehr, Bonekampstraße 17, vorher anrufen unter 02857 901313)
  - [Stickerei Momentmal / Momentmal das Frauenzimmer](#) (Rees, Weseler Straße 11)
  - Tabakbörse J. Zießow (Rees, Vor dem Delltor 9)
  - [Touristeninformation Rees](#) (Rees, Markt 41)
  - [Wäscherei Syberg](#) (Haldern, Lindenstraße 9)
  - [Wear House Fashion](#) (Rees, Empeler Straße 134)
  - Zum Froschkönig (Rees, Rheinstraße 6)

[zurück zum Inhalt](#)

## Haben alle Handelsgeschäfte wieder geöffnet?

- Grundsätzlich dürfen wieder alle Einzelhändler öffnen.
- Alle Betriebe haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Je nach Branche können weitere Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen getroffen werden müssen.

[zurück zum Inhalt](#)

## Welche Einrichtungen sind derzeit geschlossen?

- Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:
  - Clubs, Diskotheken
  - sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen

[zurück zum Inhalt](#)



### **Welche Beschränkungen gibt es im Freizeit- und Kulturbereich?**

- Bei Konzerten und Aufführungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.
- Großveranstaltungen bleiben mindestens bis zum 31. Oktober 2020 untersagt. Dies bedeutet, dass bis dahin alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Sportfeste, Schützenfeste, Musikfeste und Festivals sowie ähnliche Fest- und Kulturveranstaltungen nicht stattfinden können.
- Sitzungen und Versammlungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereinen sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften zulässig.

[zurück zum Inhalt](#)

### **Welche Regelungen gelten für den Sport- und Trainingsbetrieb?**

- Mindestens bis zum 31. Oktober 2020 sind Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen untersagt.
- Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zum zulässigen Personenkreis gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
- Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumen nur Personen gestattet, die zum zulässigen Personenkreis gehören, sowie im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig.

[zurück zum Inhalt](#)

### **Welche Schutzvorkehrungen werden bei der bevorstehenden Kommunalwahl getroffen?**

- Bei den Kommunalwahlen am 13. September 2020 und bei möglichen Stichwahlen am 27. September 2020 besteht innerhalb sämtlicher Wahlgebäude die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die Mitglieder der Wahlvorstände können auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, wenn es gleich wirksame Schutzmaßnahmen gibt (Abtrennung des Sitzplatzes durch Glas, Plexiglas o. ä.) oder wenn durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstandes untereinander und zu Wählerinnen und Wählern zu jedem Zeitpunkt gesichert ist.

[zurück zum Inhalt](#)



### **Was ist bei Trauungen zu beachten?**

- Trauungen finden ausschließlich im Rathaus oder auf dem Fahrgastschiff „Stadt Rees“ statt. Neben dem Hochzeitspaar und der Standesbeamtin dürfen dann 20 Gäste inklusive Trauzeugen daran teilnehmen.
- Bis zum Trauzimmer besteht eine Maskentragpflicht, im Trauzimmer selbst jedoch nicht, da die vorgeschriebenen Abstandsregelungen dann gewahrt werden können.

[zurück zum Inhalt](#)

### **Was ist bei Beerdigungen zu beachten?**

- Bestattungen sind unaufschiebbar und müssen innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen.
- Beerdigungen dürfen (im Freien) unter Einhaltung der erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene mit bis zu 150 Personen stattfinden.
- Soweit Trauerfeiern / Seelenämter und Aussegnungen in den Trauerhallen stattfinden, muss in Abhängigkeit von der Größe der Räumlichkeit die Personenanzahl der Trauergäste begrenzt und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden. Für die Trauerhalle in Bienen gilt eine maximale Anzahl von 5 Personen, die sich in der Halle aufhalten darf. Für die übrigen größeren Trauerhallen gilt eine maximale Anzahl von 20 Personen.
- Sollen Trauerfeiern / Seelenämter in den Kirchen stattfinden, sind diese unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Kirche und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen zulässig. Die Organisation der Regelungseinhaltungen liegt bei den Kirchengemeinden.

[zurück zum Inhalt](#)

### **Welche besonderen Regelungen gelten für Gottesdienste?**

- Gottesdienste und Versammlungen zur Religionsausübung dürfen unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.

[zurück zum Inhalt](#)

### **Welche besonderen Regelungen gelten für die Gastronomie?**

- Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen sowie anderen Einrichtungen der Speisegastronomie sind die [festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards](#) zu beachten.
- Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zum zulässigen Personenkreis gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.).

[zurück zum Inhalt](#)

### **Dürfen Campingplätze und Yachthäfen wieder genutzt werden?**

- Die Nutzung der Campingplätze und Yachthäfen – auch zu touristischen Zwecken – ist wieder zulässig.

[zurück zum Inhalt](#)



### **Kann ich weiterhin an einem dafür ausgewiesenen Gewässer angeln gehen?**

- Angeln ist unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Schutzverordnung erlaubt. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mindestabstand von zwei Metern sowie das Verbot von Ansammlungen eingehalten werden muss.

[zurück zum Inhalt](#)

### **Ein Wohnungsumzug steht an. Kann ich diesen mit Helfern durchführen?**

- Bei einem Wohnungsumzug gelten grundsätzlich die Regelungen zum sogenannten Kontaktverbot. Dies bedeutet, dass nur der zulässige Personenkreis beim Umzug mithelfen darf.
- Darüber hinaus muss dafür Sorge getragen werden, dass entsprechende Abstände von 1,5 Metern eingehalten werden (z. B. beim Be- und Entladen des Fahrzeugs) und „Begegnungsverkehr“ im Treppenhaus, im Bereich von Türen oder sonstigen Engstellen im Haus bzw. in der Wohnung zwingend vermieden wird.

[zurück zum Inhalt](#)

### **Wie sehen die Regelungen zu den Kindertagesstätten und Schulen aus?**

- Sofern Kitas und Schulen nicht zur Verfügung stehen, müssen Eltern zunächst "alle zumutbaren Anstrengungen" unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen. Dabei sollen die Kinder grundsätzlich nicht von den Großeltern betreut werden, um die Ansteckungsgefahren der Risikogruppen zu reduzieren.
- Sollte eine Kinderbetreuung aus beruflichen Gründen schwierig sein, ist zunächst das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen und nach pragmatischen Lösungen wie etwa Homeoffice, kreativen Arbeitszeitmodellen oder der Nutzung von Urlaub und Arbeitszeitkonten zu suchen.
- Informationen über die Regelungen vor Ort erhalten die Eltern in den jeweiligen Bildungseinrichtungen.

[zurück zum Inhalt](#)

### **Wie weise ich die Unentbehrlichkeit am Arbeitsplatz nach?**

- Die Unentbehrlichkeit haben beide Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn kurzfristig nachzuweisen.

[→ Formular zum Download](#)

- Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn der/die Erziehungsberechtigte in den unverzichtbaren Funktionsbereichen arbeitet.

[zurück zum Inhalt](#)





## Dürfen nur gesunde Kinder betreut werden?

- Es muss bestätigt werden, dass die Kinder
  - keine Krankheitssymptome aufweisen,
  - nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen und
  - sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

[zurück zum Inhalt](#)

## Kann ich noch Besuche in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen vornehmen?

- Krankenhausbesuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Auf Basis dieses Konzepts ist maximal ein Besuch pro Tag und Patient von maximal zwei Personen zulässig.
- In Pflegeeinrichtungen darf maximal ein Besuch pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen erfolgen.
- Bewohner von Pflegeeinrichtungen können die Einrichtung auch in Begleitung von Personen, die Besuche vornehmen dürfen, kurzfristig und unter Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten verlassen.

[zurück zum Inhalt](#)

## Welche Gebiete gehören zu Risikogebieten?

- Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.
- [Hier](#) erfahren Sie, welche Länder und Regionen zu den Risikogebieten gehören.

[zurück zum Inhalt](#)

## Wo erfährt man, ob eine Reise in ein betroffenes Land noch sicher ist?

- Gesundheitsempfehlungen bei Auslandsreisen werden vom Auswärtigen Amt (AA) gegeben. Aktuelle Informationen zu der Sicherheitssituation in einzelnen betroffenen Ländern sind auf den [Länderseiten des AA](#) im Internet einzusehen. Das Robert Koch-Institut gibt hier keine Empfehlungen und bietet keine reisemedizinische Beratung an.

[zurück zum Inhalt](#)

## Was bedeutet der Begriff „Quarantäne“?

- Der Begriff bedeutet, dass sich Personen zwingend nur auf dem eigenen Grundstück bzw. in der eigenen/angemieteten Wohnung aufhalten dürfen.

[zurück zum Inhalt](#)



## Warum sollte ich mich als enge Kontaktperson in Quarantäne begeben?

- Eine weitere Ausbreitung soll in Deutschland verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Es ist notwendig, dass sich auch Kontaktpersonen von nachweislich bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos identifizieren lassen und ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) zu beobachten, ggf. in häuslicher Quarantäne. Das Gesundheitsamt legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen basierend auf Empfehlungen des RKI für Kontaktpersonen fest. Darunter fällt: zu Hause bleiben, Abstand zu Dritten, regelmäßige Händehygiene, gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume, Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) nicht mit Dritten zu teilen, ohne diese zu waschen. Weiter soll bei Möglichkeit ein eigenes Badezimmer genutzt werden. Hygieneartikel sollen nicht geteilt werden und Wäsche bei üblichen Waschverfahren regelmäßig und gründlich gewaschen werden. Hust- und Niesregeln sind einzuhalten. Für Sekrete aus Atemwegen empfiehlt sich die Verwendung von Einwegtüchern. Angehörige können die Kontaktpersonen im Alltag z.B. durch Einkäufe unterstützen. Enger Körperkontakt soll vermieden werden. Kontaktoberflächen wie Tische oder Türklinken sollten regelmäßig mit Haushaltsreinigern gereinigt werden.
- **Bitte melden Sie sich im Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 02821 / 594 950, wenn Sie Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten!**

[zurück zum Inhalt](#)

## Was bedeutet die freiwillige Quarantäne arbeitsrechtlich?

- Arbeitsrechtlich gilt Ähnliches wie bei der Kinderbetreuung: Der Arbeitnehmer muss eine einvernehmliche Lösung mit dem Arbeitgeber finden.
- Bei einem solchen, eher kurzen Zeitraum von 14 Tagen, wäre z. B. denkbar, das Arbeitsverhältnis "zum Zweck des Epidemieschutzes einvernehmlich ruhen zu lassen". Um auch den Sozialversicherungsschutz zu wahren, sollte dies aber unter Fortzahlung des Entgelts erfolgen.
- Notfalls müssten Arbeitnehmer Urlaub nehmen.

[zurück zum Inhalt](#)

## Was gilt bei einer amtlich angeordneten Quarantäne?

- Wenn die Gesundheitsbehörde eine offizielle Quarantäne gegen einen Arbeitnehmer verhängt hat, muss der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlen - dieser kann sich dann eine entsprechende Entschädigung vom Staat holen.

[zurück zum Inhalt](#)

## An welchen Außengrenzen werden Kontrollen durchgeführt?

- Deutschland führt derzeit Grenzkontrollen an den Grenzen zu Frankreich, Schweiz, Österreich, Dänemark und Luxemburg durch.
- Reisende dürfen zurückkehren, Pendler dürfen passieren und Warenverkehr ist weiterhin möglich. Weitere Informationen gibt es beim [Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat](#).

[zurück zum Inhalt](#)



## Welche Einschränkungen gibt es bei der Organisation des Rathauses und der anderen städtischen Einrichtungen?

- Öffnungszeiten:
  - Das Rathaus, die Nebenstelle an der Rudolf-Diesel-Straße, der Bauhofbetrieb und die Stadtwerke Rees GmbH dürfen nur von Personen mit einer Terminvereinbarung besucht werden. Die Einrichtungen sind telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu erreichen. In den Fällen, in denen eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist, können die Bereiche nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung aufgesucht werden. Die Termine sind in den jeweiligen Fachbereichen zu vereinbaren. Entsprechende Rufnummern befinden sich auf der Homepage der Stadt Rees. Alternativ dazu erfolgt über die zentrale Rufnummer der Stadtverwaltung **02851 / 51 0** eine Weiterleitung in die Fachbereiche. Die zentrale Rufnummer der Stadtwerke Rees GmbH lautet **02851 / 9140 0**.
  - Die Stadtbücherei, die Touristeninformation am Marktplatz und das Koenraad-Bosman-Museum haben wieder geöffnet.
- Terminvergabe:
  - Grundsätzlich sind alle Dienstleistungen des Rathauses wieder verfügbar. Es ist jedoch zu beachten, dass eine persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvergabe erfolgen kann. Das Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung wird ausdrücklich empfohlen.
- **Hotline/ Einrichtung einer Hotline zur Beantwortung FAQ:**
  - Die Stadt Rees hat eine Hotline rund um das Thema Coronavirus und deren Auswirkungen eingerichtet: **02851 / 51 777**. Diese ist von montags bis freitags von 8:00-16:00 Uhr sowie samstags und sonntags von 10:00-12:00 Uhr erreichbar. Darüber hinaus stehen allgemeine Informationen und Hinweise auf der Internetseite [www.stadt-rees.de](http://www.stadt-rees.de) und auf [Facebook](https://www.facebook.com/stadtrees) zur Verfügung.

[zurück zum Inhalt](#)

## Finden die geplanten Rats- und Ausschusssitzungen statt?

- Ja, die Rats- und Ausschusssitzungen finden seit Mai 2020 wieder planmäßig statt. Weitere Informationen gibt es im [Ratsinformationssystem der Stadt Rees](#).

[zurück zum Inhalt](#)

## Finden die geplanten Blutspendetermine statt?

- Die Stadt Rees weist ausdrücklich darauf hin, dass die angedachten Blutspendetermine wie geplant stattfinden sollen. Die Veranstalter werden jedoch auf spezielle Sicherheitsvorkehrungen achten und diese im Vorfeld abstimmen.

[zurück zum Inhalt](#)



## Wie muss ich mich bei Symptomen verhalten?

- Bei Symptomen wie Atemwegsproblemen (Husten, Luftnot), Fieber, Halsschmerzen, Krankheitsgefühl, Schwäche und Bedarf auf ärztliche Abklärung aufgrund der Schwere der Symptome, rufen Sie in Ihrer Hausarztpraxis an. Die Praxismitarbeiter fragen, ob Sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder in einem Risikogebiet waren. Die Arztpraxis entscheidet, ob Sie zu einer bestimmten Uhrzeit kommen sollen oder sich mit Einweisung des Hausarztes in einem der drei Krankenhäuser Kleve, Emmerich oder Geldern vorstellen können. In den Krankenhäusern erfolgt keine ambulante Behandlung und wird keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt. Der Corona- Test wird in den Krankenhäusern nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durchgeführt und nicht bei jedem Patienten. Wegen der momentanen Häufung von Influenzameldungen im Kreisgebiet kann es sich bei den genannten Symptomen auch um eine Virusgrippe handeln.
- Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: **116 117**
  - Zur Entlastung der Praxen können Patienten den Ärztlichen Bereitschaftsdienst kontaktieren. Hier hilft medizinisches Fachpersonal bei der Klärung weiterer Fragen und es kann durch die Anwendung eines standardisierten medizinischen Ersteinschätzungsverfahrens und gezielte Fragen in kurzer Zeit eingeschätzt werden, ob ein Risiko besteht bzw. ob ein Test erforderlich ist. Bei Notwendigkeit wird ein diensthabender Arzt den Patienten in seinem häuslichen Umfeld aufsuchen und den entsprechenden Test durchführen. Ein Austausch mit dem behandelnden Hausarzt findet ebenfalls statt.

[zurück zum Inhalt](#)

## Wie kann ich mich vor einer Ansteckung schützen?

- Wie bei Influenza u.a. akuten Atemwegsinfektionen schützen die Hust- und Niesregeln, gute Händehygiene sowie Abstand zu Erkrankten (ca. 1 - 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuen Coronavirus. Auch aufs Händeschütteln sollte verzichtet werden. Generell sollten Menschen mit Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.

[zurück zum Inhalt](#)

## Welche Altersgruppen sind besonders betroffen?

- Informationen zum Krankheitsverlauf, betroffenen Altersgruppen und zu Risikogruppen sind im [Steckbrief zu COVID-19](#) abrufbar, Abschnitt „2. Krankheitsverlauf und demografische Einflüsse“.
- Siehe auch [Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf](#) und [Hinweise für ambulante Pflegedienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie](#).

[zurück zum Inhalt](#)

## Welche Mittel sind geeignet bei Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)?

- Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren), "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" anzuwenden. Informationen zur Desinfektion bei Viren sind in der entsprechenden Stellungnahme des Arbeitskreises Viruzidie beim RKI enthalten. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste). Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.

[zurück zum Inhalt](#)



## **Ich bin Unternehmer und habe existenzielle und praktische Fragen, die meinen Betrieb betreffen.**

- Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums. Hier sind alle Infos gebündelt und es sind auch thematisch verschiedene Hotlines geschaltet:
  - [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)
  - <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

[zurück zum Inhalt](#)

## **Wie lange ist mit Einschränkungen im alltäglichen Leben zu rechnen?**

- Die derzeitigen Regelungen der Corona-Schutzverordnung gelten größtenteils erst mal **bis zum 15. September 2020**. Großveranstaltungen sind jedoch bereits jetzt schon bis zum 31. Dezember 2020 untersagt.

[zurück zum Inhalt](#)

## **Wo gibt es weitere Informationen?**

- Informationen für Fachöffentlichkeit: [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)
- Informationen für Bürger (Hygienetipps und Antworten auf häufig gestellte Fragen / FAQ) der BZgA: [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)
- Hotlines für Bürger: BMG, Unabhängige Patientenberatung Deutschland, Krankenkassen u.a.
- Links mit speziellen Informationen über die Internetseiten u. a. der
  - [Stadt Rees: 02851 / 51 777](#)
  - [Gesundheitsamt des Kreises Kleve: 02821 / 594 950](#)
  - [Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW:](#)
    - Hotline der Landesregierung für Bürgertelefon zum Coronavirus: **0211 / 9119 1001**, erreichbar montags bis freitags von 7:00-20:00 Uhr und samstags und sonntags von 10:00-18:00 Uhr oder per E-Mail an [corona@nrw.de](mailto:corona@nrw.de).
  - [Bundesministerium für Gesundheit](#)
  - [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)
  - [Robert-Koch-Institut](#)
  - [Auswärtiges Amt für beabsichtigte Auslandsreisen](#)
- **Für medizinische Fachfragen verweisen wir auf eine Kontaktaufnahme mit Ihrem Arzt.**

[zurück zum Inhalt](#)